

dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluss dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem

Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

### G e s c h ä f t s b u c h.

1. Laufende Nummer	2. Datum des Einganges des Auftrags	3. Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	4. Inhalt und Art des Auftrags	5. Name, Stand und Wohnung der Vertragsschließenden	6. Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	7. Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			8. Erhobene Gebühren, Kostenverglütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art u. Betrag	9. Empfangene Wertpapiere, Bargelobeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	10. Bemerkungen.
						a) Gegenstand	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

Indem ich Vorstehendes hierdurch veröffentliche, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die Befolgung der gegebenen Vorschriften sorgfältig zu überwachen und zu diesem Behufe **mindestens einmal im Jahre** die Geschäftsbücher einer Prüfung zu unterziehen.

Gumbinnen, den 6. Januar 1908.

Der Landrat.

### Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 18. Nach der Kreisblattbekanntmachung vom 5. August 1907 (Kreisblatt 1907 Stück 32 Seite 225) ist die **2. Hälfte der Kreissteuern bis spätestens den 1. Februar 1908** an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Indem ich hierauf nochmals hinweise, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dafür Sorge zu tragen, daß die letzte Rate der Kreissteuern **umgeherd, spätestens aber bis zum genannten Termine** gezahlt wird.

Von denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, für welche die Zahlung der Kreissteuern bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, wird der rückständige Betrag einem Beschlusse des Kreis Ausschusses gemäß **ohne weitere Mahnung im Verwaltungsverfahren** beigetrieben werden.

Gumbinnen, den 6. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
Königlicher Landrat.

Nr. 19. In Karteningken, Kreises Darkehmen, ist am 27. Dezember v. Js. ein Hund getötet worden, welcher

nach amtstierärztlichen Gutachten **der Tollwut dringend verdächtig** war.

Nach § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> <sub>1. Mai 1894</sub> über die

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen hat demgemäß die Festlegung der Hunde in den bis zu 4 km entfernten Ortsgassen auf die Dauer von 3 Monaten zu erfolgen und sind daher **im diesseitigen Kreise alle Hunde in der Ortschaft R a h u e n bis zum 27. März d. Js.** an die Kette zu legen.

Der Festlegung gleich zu erachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zum Begleiten der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem Maulkorb an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des oben erwähnten Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 2. Januar 1908.

Der Landrat.

Nr. 20. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird im hiesigen Kreise in der Zeit vom 16. April bis